



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 P 6010.2 - 5. 32 103

München, 29.03.2010
Telefon: 089 2186 2547
Name: Herr Kellner

Periodische Beurteilung 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem „Beurteilungs-Rundschreiben“ (KMS vom 22.01.2010 Nr. V.4 - 5 P 6010.2 - 5. 6 696) häufiger gestellte Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Zum KMS vom 22.01.2010 Nr. I.3 Buchst. a Spiegelstrich 2:

1.1 Es sind alle unbefristet vor September 2009 angestellten Lehrkräfte zu beurteilen, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind (Abschn. C Nr. 2.1 BuRI).

1.2 Bei sogen. Superverträgen ist danach zu differenzieren, ob es sich um unbefristete Verträge oder befristete Verträge handelt.

Lehrkräfte mit befristetem Supervertrag sind nicht zu beurteilen. Sie sind weder unbefristet angestellt noch sind sie verbeamtet.

Bei Lehrkräften, die einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, der die Zusage der Verbeamtung enthält bzw. bei dem die Zusage im Wege eines so genannten „Nachtrags“ ergänzt wurde („unbefristeter Suptervertrag“), kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Übernahme in das Beamtenverhältnis zugesichert ist. Ist sie für einen Zeitpunkt noch vor dem 31.12.2010 zugesichert, so ist keine Beurteilung zu erstellen, weil die betreffende Lehrkraft zum maßgeblichen Zeitpunkt bei Ende des Beurteilungszeitraums Beamte/r auf Probe sein wird. Ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis erst für einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2010 zugesichert, so ist die Lehrkraft bei Ende des Beurteilungszeitraums noch unbefristet angestellt und damit zu beurteilen.

2. Die mit dem KMS vom 22.01.2010 Nr. I.3 Buchst. c und e getroffenen Regelungen gelten auch für die Zentralen Fachleiter.

3. In den mit dem KMS vom 22.01.2010 Nr. I.6.1 Buchst. b geregelten Sonderfällen endet der Beurteilungszeitraum nicht erst mit dem Ende des Schuljahres 2009/2010 (= 31.07.2010), sondern „(zuvor) gegen Ende des Schuljahres 2009/2010“. Dabei liegt das konkrete Enddatum des Beurteilungszeitraums im Ermessen des Schulleiters und sollte höchstens drei Wochen vor dem 31.07.2010 liegen.

4. Die Schulpsychologen werden auch 2010 ausschließlich durch den Dienstvorgesetzten beurteilt.

5. Die Tätigkeit einer Lehrkraft als Evaluator/in ist im Rahmen der Beurteilung zu würdigen. Die Würdigung muss dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit angemessen sein und die dabei geleistete Arbeit auch qualitativ beschreiben.

Die Erstellung eines entsprechenden Beurteilungsbeitrags ist Aufgabe der betreffenden Schulaufsicht, die sich dabei auf Beobachtungen des Teamsprechers und der Qualitätsagentur sowie auf die Rückmeldungen der evaluierten Schule stützen kann.

6. Teilzeit in Elternzeit

Soweit während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ausgeübt wird, erfolgt eine periodische Beurteilung - unabhängig von dem Wochenstundenumfang und dem konkreten Einsatzort der Lehrkraft.

7. Zurückstellung der Beurteilung aufgrund langfristiger Krankheit

Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein „sonstiger in der Person liegender wichtiger Grund besteht“. Ein solcher wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn eine Lehrkraft während eines erheblichen Zeitraums im Beurteilungszeitraum dienstunfähig erkrankt war. Ob im konkreten Einzelfall eine Zurückstellung der Beurteilung angezeigt ist, wird durch das Staatsministerium entschieden. Der Sachverhalt soll dem Staatsministerium schriftlich zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kellner

Ministerialrat